



Brugg, 29. Juni 2021

## Produktionsreglement für Natura-Beef, Natura-Veal und Natura-Tiere

### 1. Allgemeines

- a. Natura-Beef, Natura-Veal und Natura-Tiere: Natura-Beef ist das Fleisch von Jungtieren aus der Mutterkuhhaltung, die als schlachtreife Absetzer im Alter von rund 10 Monaten direkt von der Mutter abgesetzt werden. Natura-Veal ist das Fleisch von Kälbern aus der Mutterkuhhaltung, die als schlachtreife Bankkälber im Alter von rund 5 Monaten direkt von der Mutter abgesetzt werden. Mutterkühe und Zuchtstiere aus der Mutterkuhhaltung können als Natura-Tiere vermarktet werden. Die Produktionsbestimmungen richten sich nach den Regeln der Freilandhaltung, einer tierfreundlichen Nutztierhaltung, dem natürlichen Zyklus der Mutterkuhherde und einer naturnahen Flächennutzung.
- b. Mutterkühe und Kälber: In der Mutterkuhhaltung lassen die Kühe ihre Kälber saugen. Diese Produktionsform eignet sich ausgezeichnet für eine extensive Nutzung von Wiesen und Weiden. Betriebseigenes Raufutter, und für die Kälber zusätzlich Muttermilch, stehen als Futtergrundlage im Vordergrund.
- c. Rassen: Die Wahl der Rasse richtet sich nach den vorhandenen Vermarktungsmöglichkeiten. Die Abstammungsanforderungen sind im Kapitel 2.4.c. festgelegt.
- d. Markenschutz: Natura-Beef und Natura-Veal sind geschützte Markennamen von Mutterkuh Schweiz. Natura-Beef ist unter den Nummern 513444, 717045, Natura-Beef-Bio unter der Nummer 513443 und Natura-Veal unter den Nummern 633744, 717046 beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen.
- e. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen:  
Natura-Beef als Dachmarke und für Natura-Beef aus Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis:

Logo:  Natura-Beef

Lauftext: Natura-Beef

Für Natura-Beef aus Betrieben mit biologischem Landbau:

Logo:  Natura-Beef

Lauftext: Natura-Beef-Bio

Natura-Veal als Dachmarke und für Natura-Veal aus Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis oder mit biologischem Landbau:

Logo:  Natura-Veal

Lauftext: Natura-Veal

## 2. Bestimmungen für die Produktion

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Der Tierhalter / die Tierhalterin hat sämtliche in der Schweiz gültigen und für die Produktion anwendbaren Gesetze, Verordnungen und deren Ausführungsbestimmungen sowie weiteren Rechtsgrundlagen einzuhalten. Nachfolgend sind einige für die Markenprogramme relevante Rechtsgrundlagen aufgeführt:

- Tierschutzgesetz (SR 455), Tierschutzverordnung (SR 455.1), Nutz- und Haustierverordnung (SR 455.110.1)
- Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) und Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13)
- Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (SR 916.404.1)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
- Futtermittelverordnung (SR 916.307) und Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21), die Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich (SR 812.212.1) und die Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
- Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und Lebensmittelverordnung (SR 817.02)
- Produktionsrichtlinie Rindvieh Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch

Der Tierhalter / die Tierhalterin erklärt, die massgeblichen Vorschriften zu kennen und zu vollziehen. Die jeweils gültige Fassung kann bei der zuständigen Behörde bezogen werden. Über allfällige Änderungen der Rechtsgrundlagen hat sich der Tierhalter / die Tierhalterin selbstständig zu informieren.

### 2.2. Geltungsbereich

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Auflagen der Markenprogramme von Mutterkuh Schweiz für alle Tiere der Mutterkuhherde (Kälber, Ausmasttiere, Kühe, Zuchtstiere und Aufzuchtstiere). Auf der gleichen Produktionsstätte gelten für alle Tierkategorien (A2 bis A9) die Bestimmungen dieses Reglements bezüglich Haltung und Fütterung. Die Bestimmungen gelten unverändert für die Vermarktung von Mutterkühen und Stieren als Natura-Tiere.

### 2.3. Betrieb

- a. Mitgliedschaft Mutterkuh Schweiz: Für die Produktion in die Markenprogramme ist für Mutterkuhbetriebe die Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz erforderlich. Tierhalter/Tierhalterinnen ohne Mutterkühe sind mit einem Lizenzvertrag an Mutterkuh Schweiz gebunden. Tierhalter/Tierhalterinnen, welche Tiere in Arbeitsteilung (z.B. Aufzucht, Tierhaltung während der Vegetationszeit) mit Mitgliederbetrieben oder lizenzierten Betrieben halten, müssen mit Mutterkuh Schweiz ebenfalls einen Vertrag abschliessen. Je nach Vermarktung müssen weitere Mitgliedschaften/Bedingungen erfüllt sein.
- b. Kontrolle: Der Tierhalter / die Tierhalterin beauftragt bei Mutterkuh Schweiz schriftlich die Betriebskontrollen und beantragt damit gleichzeitig die Teilnahme an den Markenprogrammen. Der Betrieb wird periodisch durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte Inspektionsstelle kontrolliert. Betriebe innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, von denen eine positive Betriebskontrolle vorliegt so-

wie Betriebe im Sömmerungsgebiet, die die Bestimmungen für Sömmerungsbeiträge gemäss der Direktzahlungsverordnung erfüllen, gelten für Mutterkuh Schweiz als anerkannt. Die Kontrolle ist im Kapitel 5 beschrieben.

- c. Tierhaltung und Flächennutzung: Die Tierhaltung und die Betriebsführung müssen dem Image der Mutterkuhhaltung förderlich sein. Der Betrieb muss gemäss der Direktzahlungsverordnung den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Für Natura-Beef-Bio muss der Betrieb gemäss den Bestimmungen für die Knospe von Bio Suisse anerkannt sein. Der Betrieb muss über eine ausreichende betriebseigene Futterfläche verfügen.

## 2.4. Tiere

- a. Herkunft: Die Markentiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein. Für die Natura-Beef- oder Natura-Veal-Produktion zugekaufte Tiere (Ersatz- und Zusatzkälber) dürfen beim Zukauf aus nicht anerkannten Betrieben max. 2 Monate alt sein. Natura-Tiere müssen mindestens 2 Jahre auf einem anerkannten Betrieb gehalten worden sein. Natura-Veal müssen mindestens 80 Tage vor Schlachtung ununterbrochen auf einem anerkannten Betrieb verbringen. Durch Tierhalterwechsel entstehende Aufenthalte auf nicht anerkannten Betrieben dürfen in der Summe max. 30 Tage betragen. Im Ausland geborene Tiere können nicht in die Markenprogramme geliefert werden.
- b. Identifizierung: Alle Tiere der Mutterkuhherde müssen mit offiziellen Ohrmarken identifiziert sein. Der Tierhalter / die Tierhalterin muss die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank einhalten.
- c. Abstammung: Die Tierselektion richtet sich nach einem wirtschaftlichen Fleischrind auf Raufutterbasis. Früh- bis mittelreife und mittelrahmige Fleischrinderrassen, gut bemuskelte Tiere und Muttertiere mit vorzüglicher Milchleistung und ausgeprägtem Mutterinstinkt erbringen eine hohe Sicherheit bezüglich dem Natura-Beef- und dem Natura-Veal-Standard und der Schlachtkörperqualität.

Die Mütter der Natura-Beef und Natura-Veal müssen entweder von einem von Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen (FLHB-Herdebuchstier oder FLHB anerkannter KB-Stier) oder in der Sektion Simmental (Code 60 oder Code 70) bei Swissherdbook, in der Sektion Original Braunvieh (OB) oder ROB (Rückpaarung Original Braunvieh) bei Braunvieh Schweiz oder im Eringer-, Grauvieh- oder Hinterwälder-Herdebuch eingetragen sein. Die Natura-Beef und Natura-Veal müssen ebenfalls von einem von Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen. Ersatz- oder Zusatzkälber müssen mindestens die Abstammungsanforderung väterlicherseits erfüllen. Die Abstammungen müssen offiziell ausgewiesen sein.

Die Abstammungsanforderung für Mütter sowie für Ersatz- oder Zusatzkälber gilt für Natura-Beef und Natura-Veal, die ab dem 01.01.2006 geboren sind, wobei alle Kühe, die vor diesem Datum auf anerkannten Natura-Beef- oder Natura-Veal-Betrieben gekalbt haben, berechtigt bleiben.

Tiere aus Embryotransfer sowie direkte oder indirekte Nachkommen geklonter Tiere und Tiere der Rassen "Weiss-Blaue Belgier" und „INRA 95“ sind von der Natura-Beef- und Natura-Veal-Vermarktung ausgeschlossen.

- d. Alter: Natura-Veal müssen direkt von der Mutter abgesetzt und bis zum Alter von rund 5 Monaten geschlachtet werden. Zertifikate werden bis zum Alter von 5 Monaten und 2 Wochen ausgestellt. Der Schlachthof kontrolliert das Schlachalter und rechnet zu alte Kälber als Natura-Beef ab. Natura-Beef sind ebenfalls direkt von der Mutter abgesetzt und bis zum Alter von rund 10 Monaten zur Schlachtung zu geben. Zertifikate werden bis zum Alter von 10 Monaten ausgestellt.
- e. Qualität: Natura-Beef und Natura-Veal haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörper- und Fleischqualität zu erfüllen. Der Tierhalter / die Tierhalterin hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung, Zucht und Gesundheit einzubeziehen. Um die Anforderungen an die Schlachtkörperqualität zu erfüllen, werden Produktionsempfehlungen abgegeben. Die Anforderungen für qualitätsfördernde Massnahmen bei Schlachtung, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf sind im Verkaufsreglement aufgeführt.

Ochsen und Rinder sind vorteilhaft bezüglich Ruhe in der Herde und Fleischqualität. Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass unerwünschte Trächtigkeiten vermieden werden. Die Kastration von Stierkälbern auf Produktionsbetrieben wird empfohlen.

- f. Auslauf: Alle Tiere der Kategorien A2-A9 sind gemäss den RAUS-Bestimmungen zu halten. Zusätzlich ist den Tieren der Mutterkuhherde gem. Kapitel 2.2 täglich Auslauf (Weide oder Laufhof) anzubieten. Während der Vegetationszeit ist täglich mindestens ein sogenannter Halbtagesweidegang obligatorisch. Ausnahmen für die Weidehaltung gelten nur in witterungsbedingten Fällen. In diesem Fall sowie während der Nichtvegetationszeit, muss täglich für mindestens eine Stunde ein Laufhof zur Verfügung stehen. Die Weide- und Laufhofhaltung muss im Auslaufjournal gemäss den RAUS-Bestimmungen aufgezeichnet werden.
- g. Stall: Alle Tiere mit Ausnahme der Kategorie A1 sind gemäss den BTS-Bestimmungen zu halten. Elektrische Steuerhilfen im Stallbereich (u.a. Kuhtrainer, Elektrodrähte) sind verboten. Abweichungen bezüglich Freilaufhaltung oder befestigtem Fressplatz sind in der Direktzahlungsverordnung definiert und sind u.a. in folgenden Situationen zulässig: während der Fütterung, rund um das Abkalben, bei kranken oder verletzten Tieren. Die Kälber müssen immer Zugang zu den Mutterkühen haben.
- h. Hygiene und Sauberkeit: Die Tiere sind sauber zu halten, die Liegeflächen immer korrekt einzustreuen und die Stall- und Auslaufflächen regelmässig zu entmisten. Den Tieren ist permanent sauberes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.
- i. Fütterung: Das Futter stammt vorwiegend aus der betriebseigenen Futtergewinnung (gem. Kapitel 2.3.c.). Die Kälber ernähren sich zusätzlich von Muttermilch. Das Tränken von zusätzlicher Milch, der Einsatz von Milchpulver oder Milchaustauschfuttermitteln sowie der Einsatz von sogenannten Ausmelkkühen aus Milchproduktion als Ammen sind verboten. Der Tierhalter / die Tierhalterin achtet auf eine ausgeglichene Futtermittellage. Mineralstoffe, Viehsalz, Spurenelemente und Vitamine sind in bedarfsdeckenden Mengen zu verabreichen. Die Fütterung von chemisch-synthetischen Leistungsförderern, chemisch-synthetischen Aminosäuren, Futterharnstoff, Futtermitteln mit Palmöl/Palmfett, tierischen Eiweissen, tierischen Fetten und gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist verboten. Als maximale Limite gelten die GVO-deklarationspflichtigen Werte.

An Mutterkühe generell (von der ersten Abkalbung bis zur Schlachtung) und an Kälber bis zum Absetzen darf kein Soja verfüttert werden.

Für Mutterkühe und Kälber bis zum Absetzen sowie für Aufzuchtrinder ist die „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ (GMF) des Bundes obligatorisch. Die Erfüllung des Mindesttierbesatzes ist nicht erforderlich. Betriebe, die andere raufutterverzehrende Tierkategorien halten und deshalb die GMF gesamtbetrieblich nicht erfüllen, müssen eine separate Futterbilanz für Mutterkühe und Kälber sowie Aufzuchtrinder einreichen.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Nutztierfütterung für Coop Naturafarm resp. für Bio-Betriebe. Futtermittelhersteller, die Futtermittel an Produzenten im Natura-Beef- oder Natura-Veal-Programm liefern, müssen sich auf einen Qualitätssicherungs-Standard auditieren und zertifizieren lassen.

- j. Gesundheit: Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch natürlich vorbeugende Massnahmen in Haltung, Fütterung und Zucht zu fördern. Ein vorbeugender Einsatz von Tierarzneimitteln ist im Grundsatz nicht erlaubt. Der Einsatz von Tierarzneimitteln unterliegt der Aufsicht des Bestandestierarztes / der Bestandestierärztin und bedarf einer Tierarzneimittelvereinbarung mit diesem/dieser. Alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel müssen unmittelbar beim Bezug im Inventar eingetragen werden. Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal lückenlos und laufend eingetragen werden.

Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG ist für alle Einsatzgebiete verboten.

Das Schlachten von trächtigen Tieren ist nur in nicht vermeidbaren Ausnahmesituationen oder in Notfällen, z.B. bei Krankheiten oder nach Unfällen, gestattet. Es gilt die Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung.

- k. Produkte: Die Programme beinhalten folgende Standardprodukte:

Natura-Veal	Schlachtreife Bankkälber aus Mutterkuhhaltung
Natura-Beef	Schlachtreife Absetzer aus Mutterkuhhaltung
Natura-Tiere	Mutterkühe und Zuchtstiere

- l. Transporte: Die Tiere sind ruhig und schonend zu verladen und zu transportieren. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe gemäss der Ausführungsverordnung zur Tierschutzverordnung erfüllen. Chauffeure/Chauffeusen von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss der Verordnung des eidg. Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.

### 3. Zertifikate

- a. Ausstellung: Für jedes Natura-Beef, Natura-Veal oder Natura-Tier wird von der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz ein Zertifikat ausgestellt. Nur mit dem ent-

sprechenden Zertifikat gelten die Tiere als Natura-Beef, Natura-Veal resp. Natura. Das Zertifikat ist vom Tierhalter / von der Tierhalterin rechtzeitig zu bestellen (Empfehlung: 4 Wochen vor der Vermarktung).

- b. Verweigerung: Erfüllt ein Betrieb oder ein Tier die Produktionsbestimmungen nicht oder nicht mehr, werden für die entsprechenden Tiere keine Zertifikate ausgestellt. Diese Tiere gelten nicht als Natura-Beef, Natura-Veal resp. Natura-Tiere. Bei aberkannten Betrieben sind bereits ausgestellte Zertifikate ungültig.

#### **4. Vermarktung**

- a. Qualitätskontrolle: Für die zentrale Vermarktung erfolgt die Qualifikation für die Vermarktung als Natura-Beef oder Natura-Veal und die Qualitätseinschätzung nach CH-TAX. Weitergehende Qualitäts- und Lieferbestimmungen sind zu beachten.
- b. Lizenzen: Natura-Beef und Natura-Veal können nur über anerkannte Verkaufsstellen vermarktet werden. Diese haben bei Mutterkuh Schweiz eine Vermarkterlizenz zu erwerben. Lizenzanträge sind an die Geschäftsstelle zu richten. Den Tierhaltenden bieten sich Vermarktungswege nach c., d. und e.
- c. Zentrale Vermarktung: Sie ist der bedeutendste Vermarktungsweg. Für die zentrale Vermarktung hat Mutterkuh Schweiz lizenzierte Vermittler. Diese beliefern lizenzierte Metzgereien (gemäss Liste der Lizenznehmer). Natura-Beef- und Natura-Veal-Tiere sind 3 bis 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin, spätestens aber im Alter von 5 Monaten resp. von 9 Monaten, den Vermittlern zur Vermarktung anzumelden.
- d. Regionale Metzger: Gemäss Liste der Lizenznehmer.
- e. Direktvermarktung: Jeder Natura-Beef- oder Natura-Veal-Direktvermarkter muss von Mutterkuh Schweiz eine Verkaufslizenz erwerben.
- f. Verkaufsreglement: Für die Schlachtung von Tieren und für den Transport, die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Fleisch gelten strenge Hygienevorschriften (Fleischhygieneverordnung, Fleischuntersuchungsverordnung, Lebensmittelverordnung etc.). Für Natura-Beef, Natura-Veal und Natura-Tiere müssen zusätzliche Deklarations- und Markenschutzvorgaben befolgt werden. Im Verkaufsreglement sind die Anforderungen bezüglich Schlachtung, Verarbeitung und Verkauf eingehend definiert. Jeder Vermarkter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

#### **5. Kontrollen**

- a. Kontrollorgane: Die Anerkennung für die Markenprogramme von Mutterkuh Schweiz erfolgt durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) gemäss ISO 17020:2012 akkreditierte Inspektionsstelle. Die Kontrollen erfolgen i.d.R. unangemeldet. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zugang zu den für die Kontrolle notwendigen Örtlichkeiten (Stallungen, Transportmittel, Anlagen usw.), Unterlagen und Daten zu gewähren. Nach Absprache mit dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin kann die Kontrolle auch ohne seine/ihre Anwesenheit durchgeführt werden. Falls Doku-

mente nicht eingesehen werden können, wird dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin mitgeteilt, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Wegleitung für die Betriebsinspektion enthält Präzisierungen zu diesem Reglement.

- b. Kontrollebenen: Die Kontrollen laufen auf verschiedenen Ebenen: Betriebskontrolle (gem. Kapitel 2.3.), Tierkontrolle (gem. Kapitel 2.4.), Transportkontrollen (gem. Kapitel 2.4.) resp. Zertifikate (gem. Kapitel 3.) und Lizenzen für die Vermarktung (gem. Kapitel 4.).
- c. Aufzeichnungen: Jeder Tierhalter / jede Tierhalterin ist für die Führung des Auslauf- und des Behandlungsjournals sowie des Tierarzneimittelinventars verantwortlich. Zusätzliche Unterlagen und Aufzeichnungen können verlangt werden. Vermarktungsfirmen müssen gemäss einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem arbeiten, das die Rückverfolgbarkeit und Deklaration von Natura-Beef und Natura-Veal sicherstellt.
- d. Offenlegung: Der Tierhalter / die Tierhalterin ist verpflichtet, den Kontrollorganen Einsicht in die Nachweise über die Einhaltung der Rechtsgrundlagen gemäss Kapitel 2.1. zu gewähren (insbesondere kantonale Kontrollberichte bzgl. ÖLN, RAUS, BTS, GMF etc.) und Beanstandungen oder behördliche Massnahmen bei Verstössen gegen diese Bestimmungen umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

Mutterkuh Schweiz tauscht Informationen und Daten über die Anerkennungen für die Markenprogramme mit weiteren Labelorganisationen, z.B. Bio Suisse, Agriquali/QM-Schweizer Fleisch aus. Lizenzierte Tierversmittler haben Einsicht in BeefNet (Betriebsadresse, Berechtigungen für Markenprogramme, Stallplätze, aktuelle Tierzahlen, Betriebscodes).

- e. Informationen und Daten: Der Tierhalter / die Tierhalterin nimmt zur Kenntnis, dass Daten über die Tiere (gemäss Geburtsmeldung bei der TVD), den Tierverskehr (gemäss Zu- und Abgangsmeldung bei der TVD), die Kontrollen und die Schlachtung (u.a. Schlachtdatum, Schlachtgewicht, Schlachtkategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe) mit der Tierverkehrsdatenbank, mit anderen beauftragten Organisationen oder mit Stellen des Bundes ausgetauscht werden. Mutterkuh Schweiz kann Daten für produktionstechnische und administrative Auswertungen an Dritte weitergeben.

Alle erhobenen bzw. erlangten Informationen und Daten, welche nicht öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt sind, werden von Mutterkuh Schweiz vertraulich behandelt und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Es gilt zudem die Datenschutzerklärung von Mutterkuh Schweiz. Akkreditierte Kontrollorganisationen, die Kontrolltätigkeiten wahrnehmen, erhalten Zugang zu denjenigen Informationen und Daten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

- f. Melderecht: Mutterkuh Schweiz kann Verstösse gegen die anwendbaren Vorschriften gemäss Kapitel 2.1. den zuständigen Stellen (z.B. kantonale Behörden, Agriquali/QM-Schweizer Fleisch) melden. Zur Sicherstellung der Information von möglichen Abnehmern kann Mutterkuh Schweiz im Falle von einer Liefersperre oder einem Ausschluss die nötigen Angaben den lizenzierten Tierversmittlern und zuständigen Organisationen melden.

## 6. Massnahmen bei Verstössen

a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements führt bei der Erstkontrolle zur Nicht-Aufnahme in die Markenprogramme und bei Folgekontrollen zu Sanktionen. Die Sanktionen werden durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen und in Kraft gesetzt. Sie sind in der sogenannten Sanktionsliste aufgeführt. Die Sanktionsstufen sind unter Punkt 6.b. aufgeführt.

b. Sanktionsstufen: Die Sanktionsstufen sind:

- befristete Anerkennung: Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels, kostenpflichtige Nachkontrolle nach Ablauf der Frist.
- Liefersperre: Eine Liefersperre dauert mindestens 6 Monate. Eine allfällige Nachkontrolle erfolgt nur auf Antrag des Tierhalters / der Tierhalterin.
- Ausschluss: Ausgeschlossene Betriebe müssen die Bestimmungen für Neueinsteiger erfüllen. Eine Nachkontrolle wird frühestens 6 Monate nach Ausschluss und nur auf Antrag des Tierhalters / der Tierhalterin durchgeführt.

Eine Kumulierung von drei und mehr Verstössen führt i.d.R. zur Verschärfung der Sanktion.

c. Wiederholungsfall: Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn der gleiche oder analoge Mangel oder das gleiche oder analoge Fehlverhalten bereits in einer der drei vorangehenden Kontrollkampagnen beim gleichen Tierhalter / bei der gleichen Tierhalterin festgestellt wurde. Nicht eingehaltene Fristen können bereits innerhalb einer Kontrollkampagne als Wiederholungsfall gelten (z.B. Mangel bis zum gesetzten Termin nicht behoben). Im Wiederholungsfall wird i.d.R. die nächsthöhere Sanktionsstufe ausgesprochen.

d. Rekurse: Ist der Tierhalter / die Tierhalterin mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er/sie innert 5 Arbeitstagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert 10 Arbeitstagen schriftlich und begründet bei der Rekursdelegation von Mutterkuh Schweiz (Postadresse entspricht der Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz) rekuriert werden. Sie ist das letztinstanzliche Gremium zur Behandlung von Rekursen. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden. Der Vorstand wird über Rekursentscheide informiert.

e. Gerichtsort: Gerichtsort ist der Sitz von Mutterkuh Schweiz.

## 7. Gültigkeit

a. Inkraftsetzung: Der Vorstand hat am 29.06.2021 dieses Reglement beschlossen. Es tritt auf den 01.01.2022 in Kraft. Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 15.12.2015.

Weitergehende Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement sind separat geregelt.